

Reisebedingungen für Pauschalangebote der Füssen Tourismus und Marketing

Sehr geehrter Reisegast,

Füssen Tourismus und Marketing, nachstehend „**FTM**“ abgekürzt und die Gastgeber in Füssen bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt – mit dem **jeweiligen Anbieter des Pauschalangebots**, nachstehend „**RV**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für Pauschalreisen des jeweiligen RV. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Stellung der FTM

Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen zur Haftung der **FTM** als oder wie ein Reiseveranstalter in den §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB gilt:

a) Soweit die **FTM** nicht selbst als Reiseveranstalter Anbieter des jeweiligen Pauschalangebotes ist und bei den übrigen Pauschalen sich nicht nach den Grundsätzen der §§ 651a ff. BGB eine Stellung als Reiseveranstalter aus dem Angebot der Reiseleistungen ergibt, hat die **FTM** ausschließlich die Stellung eines Herausgebers bzw. bei Internetportalen des Betreibers des jeweiligen Portals.

b) Vertragspartner und Reiseveranstalter der jeweiligen Angebote sind die bei den Angeboten ausdrücklich als Reiseveranstalter bezeichneten Anbieter.

2. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden

- 2.1. Grundlage des Angebots des RV und der Buchung** des Reisenden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen des **RV** für die jeweilige Reise sowie diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
- 2.2. Reisemittler und Buchungsstellen**, sind vom **RV** **nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reise-ausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen des **RV** hinausgehen oder im Wider-spruch dazu stehen.
- 2.3. Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht vom **RV** herausgege-ben werden, sind für den **RV** und dessen Lei-stungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Rei-senden zum Inhalt der Leistungspflicht des **RV** ge-macht wurden.
- 2.4.** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des **RV** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des **RV** vor, an das der **RV** für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der **RV** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertragli-chen Informationspflichten erfüllt hat und der Rei-sende innerhalb der Bindungsfrist dem Reisever-anstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklä-rung oder Zahlung erklärt.
- 2.5.** Die vom Veranstalter gegebenen vorvertragli-chen Informationen über wesentliche Eigenschaf-ten der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.6.** Der Reisende haftet für alle vertraglichen Ver-pflichtungen von Mitreisenden, für die er die Bu-chung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der Reisende eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung über-nommen hat.
- 2.7.** Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgt, gilt:
- a)** Mit der Buchung bietet der Reisende dem **RV**

den Abschluss des Pauschalreisevertrages ver-bindlich an. An die Buchung ist der Reisende 5 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reise-bestätigung (Annahmeerklärung) des **RV** zu-stande. Bei oder unverzüglich nach Vertrags-schluss wird der **RV** dem Reisenden eine den ge-setzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestäti-gung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung un-verändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Reisenden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht An-spruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.8. Bei Buchungen im elektronischen Geschäfts-verkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a)** Dem Reisenden wird der Ablauf der elektroni-schen Buchung in der entsprechenden Anwendung vom **RV** erläutert.
- b)** Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Ein-gaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nut-zung erläutert wird.
- c)** Die zur Durchführung der Onlinebuchung ange-botenen Vertragssprachen sind angeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deut-sche Sprache.
- d)** Soweit der Vertragstext vom **RV** im Onlinebu-chungssystem gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Ab-ruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e)** Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Reisende dem **RV** den Abschluss des Pauschalreisevertra-ges verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Reisende 3 Werktage ab Absendung der elekt-ronischen Erklärung gebunden.
- f)** Dem Reisenden wird der Eingang seiner Bu-chung unverzüglich auf elektronischem Weg bestä-tigt.
- g)** Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustan-dekommen eines Pauschalreisevertrages entspre-chend seiner Buchungsangaben. Der **RV** ist viel-mehr frei in der Entscheidung, das Vertragsange-bot des Reisenden anzunehmen oder nicht.
- h)** Der Vertrag kommt durch den Zugang der Rei-sebestätigung des **RV** beim Reisenden zu Stande.
- i)** Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vor-nahme der Buchung des Reisenden durch Betäti-gung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reise-bestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Rei-senden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Bu-chung nach f) bedarf. Soweit dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestä-tigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pau-schalreisevertrages ist jedoch nicht davon

abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Der **RV** wird dem Reisenden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.9. Der **RV** weist darauf hin, dass nach den gesetz-lichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) so-wie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) ab-geschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktritts-recht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Ver-trag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außer-halb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf de-nen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorherge-hende Bestellung des Verbrauchers geführt wor-den; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufs-recht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. Der **RV** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschal-reise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksa-mer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsschluss wird die Zahlung des vollständigen Reisepreises 3 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungs-schein übergeben ist.

3.2. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.1 ist die Übergabe eines Sicherungsscheins als Vo-raussetzung für die Zahlungsfälligkeit nicht erfor-derlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförde-rung zum Ort der Erbringung der Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 3.1 vereinbart und in der Reisebestätigung ver-merkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vor-herige Anzahlung nach Beendigung der Pauschal-reise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.

3.3. Leistet der Reisende die Zahlung nicht ent-sprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der **RV** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Auf-rechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Rei-senden besteht, und hat der Reisende den Zah-lungsverzug zu vertreten so ist der **RV** berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisever-trag zurückzutreten und den Reisenden mit Rück-trittskosten gemäß Ziff. 6 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsab-schluss notwendig werden und vom **RV** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem **RV** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abwei-chungen unerheblich sind und den

Gesamtzuschuss der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Der **RV** ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervor- gehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom **RV** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der vom **RV** gesetz- ten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Ände- rung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche blei- ben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der **RV** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag ent- sprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. Der **RV** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Ver- tragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff o- der andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenab- gaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zuläs- sig, sofern der **RV** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1.a) kann der **RV** den Reise- preis nach Maßgabe der nachfolgenden Berech- nung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der **RV** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsun- ternehmen pro Beförderungsmittel von **RV** anteilig geforderten erhöhten Kosten für Treibstoff o- der andere Energieträger durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbet- rag für den Einzelplatz kann der **RV** vom Kun- den verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abga- ben gem. 5.1.b) kann der Reisepreis um den ent- sprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt wer- den.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 5.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht wer- den, in dem sich die Reise dadurch für den **RV** ver- teuert hat

5.4. Der **RV** ist verpflichtet, dem Kunden/Reisen- den auf sein Verlangen hin eine Senkung des Rei- sepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Rei- sebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den **RV** führt. Hat der Kunde/Reisende

mehr als den hiernach geschuldeten Betrag ge- zahlt, ist der Mehrbetrag vom **RV** zu erstatten. Der **RV** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbet- rag die dem **RV** tatsächlich entstandenen Verwal- tungsausgaben abziehen. Der **RV** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom **RV** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung ge- setzten angemessenen Frist entweder die Ände- rung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pau- schalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom **RV** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als ange- nommen.

6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

6.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rück- tritt ist gegenüber dem **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt wer- den. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reisever- anstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Statt- dessen kann der Reiseveranstalter eine angemes- sene Entschädigung verlangen, soweit der Rück- tritt nicht von ihm zu vertreten ist. Der **RV** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestim- mungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe un- vermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftre- ten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestim- mungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf be- ruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutba- ren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. Der **RV** hat die nachfolgenden Entschädi- gungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeit- raums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der er- warteten Ersparnis von Aufwendungen und des er- warteten Erwerbs durch anderweitige Verwendun- gen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädi- gung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stor- nostaffel berechnet:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises

b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nicht- anreise 90 % des Reisepreises

6.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbe- nommen, dem **RV** nachzuweisen, dass dem **RV** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

6.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 6.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **RV** nachweist, dass **RV** wesentlich höhere Auf- wendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer 6.3. In diesem Fall ist **RV** verpflichtet, die geforderte Entschädi- gung unter Berücksichtigung der ersparten

Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

6.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rück- tritts zur Rückerstattung des Reisepreises ver- pflichtet, bleibt § 651h Abs. (5) BGB unberührt.

6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unbe- rührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall recht- zeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.8. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Ver- tragsschluss Änderungen hinsichtlich des Rei- setermins, der Unterkunft, der Verpflegungsart o- der sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorge- nommen, so kann der **RV**, ohne dass ein Rechts- anspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies über- haupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 26,- erheben. Spä- tere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Rei- severtrag und Neubuchung entsprechend den vor- stehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur gering- fügige Kosten verursachen oder wenn die Umbu- chung erforderlich ist, weil der **RV** keine, unzu- reichende oder falsche vorvertragliche Informa- tionen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

6.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- versicherung sowie einer Versicherung zur De- ckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Obliegenheiten des Reisenden

7.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat den **RV** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgut- schein, Voucher) nicht innerhalb der vom **RV** mit- geteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln er- bracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit der **RV** infolge einer schuldhaften Unter- lassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsan- sprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzan- sprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängel- anzeige unverzüglich dem Vertreter des **RV** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des **RV** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschul- det, sind etwaige Reisemängel dem **RV** unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Rei- sebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann je- doch die Mängelanzeige auch seinem Reisever- mittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter des **RV** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseman- gels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem **RV** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe verweigert wird oder wenn die so- fortige Abhilfe notwendig ist.

8. Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

8.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

8.2. Der **RV** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

8.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der **RV** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr.2, 4-7 BGB hat der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. 3 BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des **RV** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

10.2. Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des **RV** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

10.3. Der **RV** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **RV** ursächlich geworden ist.

10.4. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilbehandlungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise des **RV** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 8.3 lediglich vermittelt werden, haftet der **RV** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet der **RV** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

11.1. Die Parteien sind sich einig, dass der **RV** die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen

Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.

11.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **RV** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Der **RV** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **RV** zurückerstattet worden sind.

13. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

13.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem **RV** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können den **RV** ausschließlich an seinem Sitz verklagen.

13.2. Für Klagen des **RV** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

13.3. Der **RV** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der **RV** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den **RV** verpflichtend würde, informiert der **RV** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der **RV** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten |
Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart,
2021